



Der Stadtrat an den Gemeinderat

2. September 2026

GR Nr. 2026/76

Motion von Matthias Renggli, Severin Meier, Tom Cassee und 8 Mitunterzeichnenden betreffend neue Einstiegsmöglichkeiten zum Baden und Schwimmen im Zürichsee durch den Rück- oder Umbau bestehender Uferbefestigungen und durch Anbringen von Sand, Kies oder kleineren flachen Steinen, Ablehnung, Entgegennahme als Postulat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. Februar 2026 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Matthias Renggli, Severin Meier, Tom Cassee (alle SP) und 8 Mitunterzeichnende folgende Motion, GR Nr. 2026/76, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, im Hinblick auf die geplanten Ufermassnahmen am Zürichsee, die zusammen mit den Flachwasserschüttungen realisiert werden soll (vgl. Weisung GR Nr. 2025/471), und in Abstimmung mit dem Leitbild und der Strategie Seebecken der Stadt Zürich eine kreditschaffende Weisung vorzulegen, die durch den Rück- oder Umbau bestehender Uferbefestigungen sowie durch das Anbringen von Sand, Kies oder kleineren flachen Steinen

- neue Einstiegsmöglichkeiten zum Baden und Schwimmen im Zürichsee vorsieht – insbesondere bei der Blatterwiese, der Landiwiese, im Bereich des Hafens Enge (Mole und angrenzend) und der Saffa-Insel;
- bestehende Einstiege zum Baden und Schwimmen im Zürichsee vergrössert und optimiert – insbesondere bei der Rentenwiese, im Bereich Aussichtspunkt Riesbach bis Feldeggstrasse und zwischen Fischerstube und Restaurant Lakeside.

Begründung:

In der Stadt Zürich wurde das Ufer des Zürichsees zum Flanieren gebaut – Promenaden, Alleen und Parkanlagen dominieren weite Bereiche. Seit dem 18. Jahrhundert wurden immer mehr Teile der Ufer des Zürichsees zur Landgewinnung aufgeschüttet. Deswegen fehlen weiche Übergangszonen zwischen Land- und Wasserlebensräumen mit natürlicher Vegetation fast vollständig. Hafenmauern und mit grösseren Steinen befestigte Ufer wechseln sich über weite Strecken ab.

Die Stadt Zürich plant gemäss der Weisung GR Nr. 2025/471 und der Medienmitteilung vom 22. Oktober 2025 ökologisch wertvolle Flachwasserzonen zu schaffen. Durch Aufschüttungen unter der Wasseroberfläche, sogenannte Seeschüttungen, sollen ökologisch wertvolle Flachwasserbereiche entstehen, indem der Seegrund angehoben wird und damit ausreichend Sonnenlicht für Wasserpflanzen geboten wird. Mit demselben Rahmenkredit sollen auch rund 13.5 Millionen Franken für Ufermassnahmen verwendet werden: Uferbereiche sollen abgeflacht, Totholz in Flachwasserzonen eingebracht, Schilf gepflanzt und standortgerechte Ufervegetation angesiedelt werden. Dies bedingt, dass Mauern, andere Uferbebauungen und Felder mit grösseren Steinen, die das Ufer befestigen, entfernt werden. Der Untergrund ist für Renaturierung vorzubereiten. Dies ermöglicht neben der Förderung der Vegetation auch die Schaffung von Einstiegsmöglichkeiten, insbesondere im Bereich der Liegewiesen.

Im Leitbild und der Strategie Seebecken der Stadt Zürich vom September 2009, revidiert im März 2018, ist im Kapitel Sport und Erholung als Ziel 3 explizit festgehalten, dass als Ergänzung zu den Badeanlagen der Bevölkerung die öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Pärke zum Baden und Schwimmen offenstehen sollen. Dies bedingt, dass insbesondere im Bereich der Liegewiesen die geplanten Ufermassnahmen durch den Rück- oder Umbau bestehender Uferbefestigungen sowie durch das Anbringen von Sand, Kies oder kleineren flachen Steinen so umgesetzt werden, dass ein Einstieg ins Wasser auch für Kinder und ältere Menschen gut möglich ist.



2/5

In Zukunft ist wegen der Klimaerwärmung mit einer verstärkten Nutzung des Zürichsees zu sommerlichen Abkühlungen zu rechnen. Der Einzeleintritt für städtische Badeanstalten – namentlich Tiefenbrunnen, Mythenquai oder Utoquai – ist mit derzeit CHF 8.00 nicht vernachlässigbar. Für viele Menschen ist der Betrag für einen kurzen Besuch, beispielsweise nach der Arbeit, hoch. Auch ist die Anzahl Plätze in den Badeanstalten begrenzt. Zusätzliche Badestellen würden daher das bestehende Angebot ergänzen und für die Bevölkerung einen Mehrwert schaffen.

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 127 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachstehenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat:

Ausgangslage und rechtliche Rahmenbedingungen

Die Zürcher Stimmberechtigten haben den Rahmenkredit von 69 Millionen Franken für ökologische Ersatzmassnahmen im Stadtzürcher Seebecken am 14. Juni 2026 bewilligt (Gemeinderat [GR] Nr. 2025/471). Aufgrund der notwendigen Neukonzessionierung der Hafenanlagen wurde ein Projekt erarbeitet, das mittels ökologischer Ersatzmassnahmen die Schaffung von Flachwasserzonen durch sogenannte Seeschüttungen und Aufwertungen der Ufer vorsieht. Ergänzend zu den Seeschüttungen sollen in sechs Uferbereichen im Stadtzürcher Seebecken Ufermassnahmen umgesetzt werden. Heute sind viele Uferabschnitte gerade und hart verbaut. Künftig sollen Buchten und Elemente, die ins Wasser ragen, die Ufer struktureicher gestalten und die Kraft der Wellen abschwächen. Mit der erfolgten Annahme der Vorlage können rund 20 Prozent des Rahmenkredits (13,5 Millionen Franken) für Ufermassnahmen, u. a. für ökologische Ersatzmassnahmen beim Bau neuer Seezugänge/Einstiegsmöglichkeiten sowie der Vergrösserung bereits bestehender Seezugänge innerhalb Einzelprojekten, genutzt werden. Die projektierten Kosten der geplanten/zu optimierenden Seezugänge verringern sich dadurch. Ziel dieser ökologischen Ersatzmassnahmen ist die Schaffung wertvoller, aquatischer Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt (vgl. GR Nr. 2025/471). Seltene und vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten können dadurch besser geschützt werden.

Die Planung und Erstellung neuer Seezugänge ist nicht konkreter Bestandteil des Rahmenkredits. Innerhalb einzelner Projekte können mögliche Seezugänge geprüft werden (z. B. Bereich Seefeldquai im Rahmen der Neukonzessionierung Hafen Riesbach). Diese können realisiert werden, sofern sie mit den übergeordneten Zielen des Projekts ökologische Ersatzmassnahmen vereinbar sind und von den kantonalen Stellen als Teil der ökologischen Ersatzmassnahmen gutgeheissen werden.

Die Motion GR Nr. 2026/76 fordert die Schaffung neuer Einstiegsmöglichkeiten zum Baden und Schwimmen im Zürichsee respektive die Vergrösserung und Optimierung bereits bestehender Einstiege unter anderem für Kinder und ältere Menschen im Zusammenhang mit der Realisierung dieser Ersatzmassnahmen. Die Anliegen der Motionärinnen und Motionäre



entsprechen dem Bedürfnis vieler Einwohnerinnen und Einwohnern nach attraktiven Aufenthalts- und Erholungsräumen am Wasser. Angesichts zunehmender Hitzebelastung in den Sommermonaten und der hohen Nachfrage nach frei zugänglichen Badeorten misst der Stadtrat diesem Anliegen eine hohe Bedeutung bei. Beim Seebecken handelt es sich indessen um einen räumlich und funktional sehr anspruchsvollen Perimeter. Im betroffenen Gebiet bestehen vielfältige und teilweise konkurrierende Nutzungsansprüche sowie zahlreiche rechtliche, ökologische, sicherheitsrelevante und im Bereich des Hafens betriebliche Rahmenbedingungen, die es zu berücksichtigen gilt.

Die historisch bedeutsamen Grünräume am Seeufer gelten als bedeutende Zeitzeugen, die wichtig für das Verständnis der historischen Stadtentwicklung sind (vgl. «Leitbild und Strategie Seebecken der Stadt Zürich», Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 1401/2009). Der überwiegende Teil der Grünräume befindet sich im Inventar der schützenswerten Gärten und Anlagen von kommunaler Bedeutung (GDP). Sämtliche vorgesehene Massnahmen müssen mit dem allfälligen Schutzzweck dieser Anlagen und Objekte vereinbar sein. Der Perimeter befindet sich zudem im Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung (KSO).

Das «Leitbild und Strategie Seebecken der Stadt Zürich» hält im Kapitel Zielbild Seebecken 2030 unter Punkt 1 Folgendes fest: «Die Ufer sind gepflegt und die Flachwasserzonen weisen eine bedeutende aquatische Biodiversität auf. Der ökologische Wert für Flora und Fauna hat sich weiter verbessert. Das Seebecken, immer noch das bedeutendste Naherholungsgebiet Zürichs, ist für alle zugänglich und sicher. Die Nutzung des Sees erfolgt sehr behutsam unter steter Berücksichtigung der Wasserqualität. Die Zürcherinnen und Zürcher schätzen dieses Vorgehen zum Schutz ihrer wichtigsten Trinkwasserquelle.» Des Weiteren wird im Kapitel Erholung und Sport nachfolgendes Ziel 3 aufgeführt und erläutert: «Als Ergänzung zu den Badeanlagen sollen der Bevölkerung die öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Pärke zum Baden offen stehen.» Als Erläuterung wird ausgeführt: Die öffentlich zugänglichen Liegewiesen werden nur mit wenigen, gezielten, örtlichen Verbesserungen (z. B. Zugänge zum See) optimiert. Eine weitere Attraktivierung der Liegewiesenbereiche z. B. mit zusätzlicher Möblierung ist nicht vorgesehen.

Erkenntnisse aus früheren Prüfungen

Die Anliegen der Motion weisen Parallelen zum Postulat GR Nr. 2022/15 betreffend Realisierung von Badebuchten zwischen Hafen Riesbach und Strandbad Tiefenbrunnen unter Einbezug eines ökologischen Mehrwerts auf. Im Rahmen der Zwischenberichterstattung (Geschäftsbericht 2025 der Stadt Zürich) wurde festgehalten, dass punktuelle Uferbefestigungen in diesem Bereich bereits optimiert wurden und die Gewährleistung der Sicherheit für Badende im Bereich der Hafenanlagen Vorrang hat. Weiter wurde festgehalten, dass im Rahmen der Neukonzessionierung der städtischen Hafenanlagen innerhalb des Projekts «Ökologische Ersatzmassnahmen» drei neue Seezugänge auf Höhe Seefeldquai vorgesehen sind. Diese Erkenntnisse bilden eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der vorliegenden Anliegen.



Bestehende und geplante Seezugänge

Im Bestreben, die Bademöglichkeiten unter Berücksichtigung der vorgenannten Parameter zu erweitern, gibt es verschiedenste bestehende und geplante neue Einstiegsmöglichkeiten zum Baden und Schwimmen im Zürichsee, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse unterschiedlicher Nutzergruppen und unabhängig von den bestehenden Badeanlagen.

Bestehende, zum Teil bereits optimierte Seezugänge finden sich aktuell in den Bereichen:

- **Saverawiese:** Optimierung der Seeuferzugänge bereits erfolgt
- **Schiffhaltestelle Wollishofen:** Verlängerung des Stegs 2025 als Sicherheitsmassnahme der bestehenden, nördlich gelegenen Bademöglichkeit
- **Rentenwiese (Arboretum):** Optimierung der niederschwelligen Seeuferzugänge im Rahmen des Projekts Entwässerungskanal 2024 erfolgt
- **Blatterwiese:** bestehende Einstiegsmöglichkeiten vorhanden
- **Strandbad Tiefenbrunnen bis Restaurant Fischerstube:** Uferbefestigung 2025 mit Sandsteinblock ergänzt, dadurch optimierte Einstiegsmöglichkeit

Neue Seezugänge sind in folgenden Bereichen zu prüfen:

- **Landiwiese / Saffa-Insel:** niederschwellige Seezugänge in Form von Flachufern aus Kies im Rahmen des Projekts Erneuerung Uferschutz vorgesehen
- **Seefeldquai:** Schaffung von drei Seezugängen im Zusammenhang mit dem Projekt ökologische Ersatzmassnahmen im Stadtzürcher Seebecken vorgesehen (vorbehältlich kantonaler Bewilligung betreffend Neukonzessionierung Hafen Riesbach)
- **Rote Fabrik / Cassiopeiasteg:** Optimierung Seezugang wird im Rahmen des Masterplans Wollishofen geprüft

Aufgrund unterschiedlicher Voraussetzungen sind in folgenden Bereichen keine Seeuferzugänge / Einstiegsmöglichkeiten realisierbar:

- **Bereich Horn:** Hochsicherheitsgebiet aufgrund Wasserversorgung (Rohrleitungen Seewasserwerk Moos)
- **Hafenpromenade Enge / General-Guisan-Quai / Bürkliterrasse / Quaibrücke:** Sicherheits-konflikte zwischen Badenden und Schiffverkehr
- **Hafenanlage Riesbach:** Konflikt mit gesetzlichen Rahmenbedingungen der Hafenanlage

Umwandlung in Postulat

Gemäss Art. 59 lit. a Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) beschliesst der Gemeinderat über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2 000 000.– bis Fr. 20 000 000.– für einen bestimmten Zweck. Der Gemeinderat ist zudem ebenfalls zuständig für die Antragstellung an die Stimmberechtigten für Ausgaben gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. a GO (einmalige Ausgaben über Fr. 20 Mio.). Bei den geforderten Seezugängen handelt es sich um einzeln zu projektierende Projekte aufgrund unterschiedlicher rechtlicher, technischer und ökologischer



5/5

Voraussetzungen der einzelnen Standorte. Die Ausgaben für ein Einzelprojekt werden unter Fr. 2 000 000.– liegen und damit nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen. Eine kreditschaffende Weisung, für die Projektierung aller Seezugänge gleichzeitig, ist somit nicht umsetzbar und könnte zudem auch nicht innert der Motionsfrist von zwei Jahren bzw. vier Jahren bei einer Verlängerung, erarbeitet werden (vgl. Art. 130 GeschO GR). Aufwendungen für den ökologischen Ausgleich (ökologische Ersatzmassnahmen beim Bau neuer Seezugänge/Einstiegsmöglichkeiten sowie der Vergrösserung bereits bestehender Seezugänge innerhalb Einzelprojekten) werden als Ufermassnahmen über den Rahmenkredit Stadtzürcher Seebecken, Ökologische Ersatzmassnahmen verbucht und fallen damit auch nicht in die gemeinderätliche Zuständigkeit. Die Motionsfähigkeit ist vorliegend gemäss Art. 126 GeschO GR nicht gegeben. Weiter werden die in der Motion geforderten Massnahmen teilweise im Rahmen bereits bestehender Projekte umgesetzt oder sind in den jeweiligen Planungsprozessen enthalten.

Der Stadtrat lehnt die Motion aus diesen Gründen ab, ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen und das Motionsanliegen genauer zu prüfen. Dafür erfolgt im Rahmen der Planungsprozesse eine vertiefte Auseinandersetzung, ob in den folgenden Bereichen zusätzliche oder verbesserte Einstiegsmöglichkeiten zum Baden und Schwimmen im Zürichsee realisierbar sind:

- Punktuelle Seezugänge im Bereich Sukkulenten-Park (Masterplan Sukkulenten-Sammlung)
- Punktuelle Seezugänge im Rahmen von Einzelprojekten innerhalb des Projekts ökologische Ersatzmassnahmen (vorbehältlich kantonaler Bewilligung betreffend Neukonzessionierung)
- Seezugänge innerhalb bestehenden Badeanlagen

Die Prüfung wird klären, ob die Schaffung oder Optimierung von Einstiegen unter Berücksichtigung der ökologischen Ziele des Rahmenkredits GR Nr. 2025/471, der rechtlichen Vorgaben und Sicherheitsanforderungen sowie der Vorgaben des KSO- und GDP-Inventars (inkl. deren Schutzobjekte) möglich ist.

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtpräsident
Raphael Golta

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter